

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Worpswede**

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 26.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der o.g. Satzung erhält folgende Fassung

§ 1 - Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister

1.	Gemeindebrandmeister	165,00 DM
	Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 7,00 DM	49,00 DM
	Fahrtkostenpauschale	<u>40,00 DM</u>
	Gesamt	254,00 DM
2.	Vertreter des Gemeindebrandmeisters	
	Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit zwei Drittel der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters, somit	169,00 DM
3.	Ortsbrandmeister	
	a) Feuerwehrsicherheitspunkt	
	Grundbetrag	130,00 DM
	Fahrtkostenpauschale	<u>20,00 DM</u>
	Gesamt	150,00 DM
	b) Feuerwehrstützpunkt	130,00 DM
	Grundbetrag	130,00 DM
	Fahrtkostenpauschale	<u>20,00 DM</u>
	Gesamt	150,00 DM
	c) Ortsfeuerwehr	
	Grundbetrag	90,00 DM
	Fahrtkostenpauschale	<u>20,00 DM</u>
	Gesamt	110,00 DM
4.	Ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters	
	Feuerwehrsicherheitspunkt	55,00 DM
	Feuerwehrstützpunkt	45,00 DM
	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,00 DM

§ 3 der o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 - Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten der/die

1.	Gemeindesicherheitsbeauftragter	45,00 DM
2.	Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	40,00 DM
	b) Feuerwehrtätigenstützpunkt	30,00 DM
	c) Grundausrüstung	20,00 DM
3.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 DM
4.	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	50,00 DM
	b) Feuerwehrtätigenstützpunkt	50,00 DM
	c) Grundausrüstung	50,00 DM
5.	Gerätewart der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	50,00 DM
	Grundbetrag	10,00 DM
	Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug der Ortsfeuerwehr	
	b) Feuerwehrtätigenstützpunkt	
	Grundbetrag	45,00 DM
	Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug der Ortsfeuerwehr	10,00 DM
	c) Grundausrüstung	
	Grundbetrag	30,00 DM
	Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug der Ortsfeuerwehr	10,00 DM
6.	Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	40,00 DM
	b) Feuerwehrtätigenstützpunkt	30,00 DM
	c) Grundausrüstung	20,00 DM
7.	Gemeindezeugwart (zentrale Kleiderkammer)	60,00 DM

§ 4 der o. g. Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 - Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufschlages

- (1) Neben der nach den §§ 1 bis 3 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen) sowie des Verdienstaufschlages.
- (2) Aufgrund des § 29 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz NGO ist der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Die Entschädi-

gung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 192,00 DM je Tag (24,00 DM je Stunde) begrenzt.

- (3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen wird neben der Aufwandsentschädigung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 450,00 DM gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.

Worpswede, den 26. Oktober 1992

Gemeinde Worpswede

- Kück -
Bürgermeister

- Wellbrock-
Gemeindedirektor